

Abweichungssatzung

über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

für die Erschließungsstraße „Die Spitze“ in der Kerngemeinde Ottrau

Aufgrund der § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S.142) sowie der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 27.11.1981 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließungsstraße „Die Spitze“ in der Kerngemeinde Ottrau, Flur 10, Flurstück 54/18 ist endgültig hergestellt, wenn sie die in § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Bestandteile und Merkmale aufweist und abweichend von § 9 Abs. 1 ohne beiderseitige Gehwege ausgerüstet ist.
- (2) Im Übrigen gilt die Erschließungsbeitragssatzung.

§2

Inkrafttreten

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan der Gemeinde Ottrau „Knüll-Schwalm-Bote“ in Kraft.

Ottrau, den 02.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau



Schmitt
Erster Beigeordneter



Vorstehende Abweichungssatzung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ottrau, den 02.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau



Schmitt
Erster Beigeordneter

